Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2564

12. 02. 79

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Siebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und an das neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE). Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in nationales Außenwirtschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 59/79 — vom 12. Februar 1979.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft

Verkündet am 10. Februar 1979 im Bundesanzeiger Nr. 29

Siebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1978 (BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978), wird in Teil II (Länderlisten) und Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage
zur Siebzigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste**

I.

In Teil II (Länderlisten) wird die Länderliste A/B wie folgt geändert:

1. Bei der Landbezeichnung „Belize (ehem. Brit.-Honduras)" wird der Klammerzusatz „(ehem. Brit.-Honduras)" gestrichen.
2. Bei der Landbezeichnung „Benin (ehem. Dahome)" wird der Klammerzusatz „(ehem. Dahome)" gestrichen.
3. Die Landbezeichnung „Britisch-Ozeanien" wird ersetzt durch die Landbezeichnung
   „Britisch-Ozeanien; Tuvalu,
   Salomonen".
4. Die Landbezeichnung „Kambodscha" wird gestrichen; nach „Kamerun" wird die Landbezeichnung „Kamputschea (Kambodscha)" eingefügt.
5. Die Landbezeichnung „Neuseeländisch-Ozeanien (Niue-, Tokelau- und Cookinseln)" wird ersetzt durch die Landbezeichnung
   „Neuseeländisch-Ozeanien
   (Tokelau- und Niue-Inseln);
   Cookinseln".
6. Die Landbezeichnung „Republik Guayana" wird durch die Landbezeichnung „Republik Guyana" ersetzt.
7. Bei der Landbezeichnung „Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)" wird der Klammerzusatz „(ehem. Kongo Kinshasa)" gestrichen.

II.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 4 erhält folgende Fassung:

   „4) Der Einführer hat binnen 8 Tagen nach der Einfuhrabfertigung die Rechnung dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Referat Fische, Süderstraße 149—153, 2000 Hamburg 26, zu übersenden."

2. Die Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:

   „7) Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) sind zu beachten. Die Einfuhrfähigkeit des Saatguts ist durch eine vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestätigte Einfuhranzeige, die dem gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Meldung und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1496) vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen muß, oder eine Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes nachzuweisen."

3. Die Anmerkung 15 erhält folgende Fassung:

   „15) Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) sind zu beachten. Die Einfuhrfähigkeit des Saatguts (einschließlich der Saatgutmischungen gemäß § 2 Nr. 2 der Saatgutmischungsverordnung vom 20. Oktober 1977 — BGBl. I S. 1898 — in der jeweils gültigen Fassung) ist durch eine vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestätigte Einfuhranzeige, die dem gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Meldung und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1496) vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen muß, oder eine Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes nachzuweisen.

   Kommen bei Saatgutmischungen für die einzelnen Bestandteile zwei oder mehr Warennummern in Betracht, ergibt sich die Warennummer der Mischung aus ihrem charakterbestimmenden Mischungsbestandteil. Kann dieser Bestandteil nicht ermittelt werden, ist die Saatgutmischung der in der Einfuhrliste zuletzt genannten Warennummer zuzuordnen."

4. Die Anmerkung 23 erhält folgende Fassung:

   „23) Der Einführer hat am Tage der Einfuhr dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Referat Fische, Süderstraße 149—153, 2000 Hamburg 26, FS-Nr. 0214763 bef d, fernschriftlich oder durch Brieftelegramm Herkunftsland, Menge, Wert, Durchschnittspreis frei Grenze unverzollt und unversteuert sowie Tag und Ort der zollamtlichen Abfertigung mitzuteilen."

5. Die Anmerkung 63 erhält folgende Fassung:

   „63) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Jugoslawien ist. Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte „Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst" vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.

   Diese Anmerkung gilt nur für Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 AWV)."

6. Nach der Anmerkung 75 wird folgende Anmerkung 76 angefügt:

   „76) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland die Volksrepublik China ist."

7. Die Warennummern 0105 101 bis 0105 109 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken":		
0105 200	— — von Truthühnern oder von Gänsen	00	GMO
	— — von Hühnern:		
	— — — weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:		
0105 301	— — — — Legerassen........	00	GMO
0105 302	— — — — andere	00	GMO
	— — — andere:		
0105 304	— — — — Legerassen	00	GMO
0105 305	— — — — andere	00	GMO
0105 309	— — von anderem Hausgeflügel	00	GMO".

8. Der Text der Warennummer 0203 100 erhält folgende Fassung:

   „Fettlebern von Gänsen oder Enten".

9. Bei den Warennummern 0301 310, 0301 330, 0301 340, 0301 360, 0301 410, 0301 420, 0301 560, 0301 570, 0301 680, 0301 690, 0301 710, 0301 730 und 0301 950 wird in Spalte 2 der Anmerkungshinweis „4)" gestrichen.

10. Die zweite Zwischenüberschrift „in luftdicht . . . oder weniger:" vor der Warennummer 0402 410 erhält folgende Fassung:

„— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger:".

11. Die Warennummer „0402 410" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „0402 420" und die Warennummer „0402 430" in Spalte 1 durch die Warennummer „0402 450" ersetzt.

11a. Die Warennummern 0402 482 und 0402 484 werden unter Fortfall der zweiten Zwischenüberschrift „45 Gewichtshundertteilen oder weniger:" durch folgende Warennummern ersetzt:

„0402 472	— — — — 7 Gewichtshundertteilen oder weniger	00 L	GMO
0402 474	— — — — mehr als 7 bis 45 Gewichtshundertteilen	00 L	GMO".

12. Die Warennummern 0402 800 und 0402 910 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„0402 810	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ..	00 L	GMO
	— — — andere, mit einem Fettgehalt von:		
0402 920	— — — — 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	00 L	GMO".

13. Der Text der Warennummer 0403 902 erhält folgende Fassung:

„entwässert (z. B. Butterschmalz, Butterfett)".

14. Die Warennummer 0405 120 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — Bruteier:		
0405 010	— — — — von Truthühnern oder von Gänsen [5])	00	GMO
0405 090	— — — — andere (von anderem Hausgeflügel) [5])	00	GMO".

15. Die Warennummern 0601 102 und 0601 109 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„0601 110	— — Hyazinthen	00	GMO
0601 130	— — Narzissen	00	GMO
0601 150	— — Tulpen	00	GMO
0601 170	— — Gladiolen	00	GMO
0601 192	— — Maiblumenkeime	00	GMO
0601 199	— — andere	00	GMO".

16. Bei den Warennummern 0701 780, 0702 100, 0703 110 und 0704 300 wird in Spalte 4 das „L" gestrichen.

17. Die Warennummer 0701 950 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„0701 940	— Auberginen (Solanum melongena L.)	00	GMO
	— Kürbisse:		
0701 960	— — Markkürbisse (Zucchine) (Cucurbita pepo L. var. medullosa Alef.) .	00	GMO
0701 980	— — andere Kürbisse	00	GMO".

18. Die Warennummer „0701 972" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „0701 992" und die Warennummer „0701 979" in Spalte 1 durch die Warennummer „0701 999" ersetzt.

19. Die Warennummer „0702 902" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „0702 500" und die Warennummer „0702 909" in Spalte 1 durch die Warennummer „0702 800" ersetzt.

20. Bei den Warennummern 0705 212, 0705 512, 1201 195, 1203 320, 1203 340, 1203 360, 1203 410, 1203 422, 1203 424, 1203 430, 1203 450, 1203 470, 1203 484, 1203 488, 1203 510, 1203 520, 1203 532, 1203 534 und 1203 540 wird in Spalte 2 der Anmerkungshinweis „7)" durch den Anmerkungshinweis „15)" ersetzt.

21. Bei den Warennummern 0705 300 und 0705 590 wird dem Text in Spalte 2 der Anmerkungshinweis „15)" angefügt.

22. Im Text der Warennummern 0802 030, 0802 070, 0802 130 und 0802 170 wird jeweils hinter dem Wort „Trovita" das Komma durch „und" ersetzt.

23. Die Warennummer 1201 198 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„1201 198	— — andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, zur Aussaat:			
	1. Bucheckern [8])	00		GMO
	2. andere [15])	00		GMO".

24. Die Warennummern 1203 312 und 1203 319 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„1203 210	— — — — der Art „Vicia sativa L." [15])	00		GMO
1203 290	— — — — andere [15])	00	[14])	GMO".

25. Die Warennummern 1203 591 bis 1203 594 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„1203 610	— — Schafschwingel (Festuca ovina L.) [15])	00	GMO
1203 630	— — Bastardweidelgras (Lolium x hybridum Hausskn.) [15])	00	GMO
1203 650	— — Hainrispe (Poa nemoralis L.), Glatthafer (Arrhenatherum elatius [L.] J. et C. Presl.) und Rohrschwingel (Festuca arundinacea Schreb.) [15])	00	GMO
	— — andere Samen von Futterpflanzen:		
1203 691	— — — von Gräsern [15])	00	GMO".

26. Die Warennummern 1203 595 und 1203 596 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„1203 695	— — — — Hopfenklee (Gelbklee; Medicago lupulina)[15])	00	GMO
1203 696	— — — — Hornschotenklee (Lotus corniculatus L.) [15])	00	GMO."

27. Die Warennummer „1203 598" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „1203 698" und die Warennummer „1203 599" in Spalte 1 durch die Warennummer „1203 699" ersetzt.

28. Die Warennummer 1203 890 erhält folgende Fassung:

„1203 890	— — andere Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat [15])	00	[14])	GMO".

29. Die Warennummern 1303 310 und 1303 390 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„1303 310	— — trocken:		
	1. Pektate	00	
	2. andere	00	GMO
1303 390	— — andere:		
	1. Pektate	00	
	2. andere	00	GMO".

30. In der Sammelüberschrift nach der Warennummer 1701 990 wird das Wort „Kunsthonig" durch das Wort „Invertzuckercreme" ersetzt.

31. Im Text der Warennummer 1702 500 wird das Wort „Kunsthonig" durch die Worte „Invertzuckercreme (Kunsthonig)" ersetzt.

32. Die Warennummern 2006 492, 2006 494, 2006 792 und 2006 794 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 2006 492 wird Warennummer 2006 480
Warennummer 2006 494 wird Warennummer 2006 500
Warennummer 2006 792 wird Warennummer 2006 780
Warennummer 2006 794 wird Warennummer 2006 810

33. In der Zwischenüberschrift „mit einem Wert . . . Eigengewicht:" vor den Warennummern 2007 070, 2007 120, 2007 410 und 2007 582 wird jeweils die Angabe „109,80 DM" durch die Angabe „30 ERE" ersetzt.

34. In der Zwischenüberschrift „mit einem Wert . . . Eigengewicht:" vor den Warennummern 2007 190 und 2007 280 wird jeweils die Angabe „65,88 DM" durch die Angabe „18 ERE" ersetzt.

35. Die Warennummern 2102 102 bis 2102 106 einschließlich der zweiten Zwischenüberschrift „ohne Zusatz von Kaffeemitteln:" werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — Auszüge oder Essenzen:
2102 110 — — — fest 15
2102 150 — — — andere 15
2102 190 — — Zubereitungen .... 15".

36. Die Warennummern 2102 409 und 2102 500 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„2102 409 — — andere:
1. geröstete Zichorienwurzeln 00
2. andere .... 00 GMO
2102 500 — Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:
1. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln. 00
2. andere .... 00 GMO".

37. Im Text der Warennummer 2205 150 werden die Worte „Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü," durch die Worte „Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar," ersetzt.

38. Die zweite Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2205 212 erhält folgende Fassung:

„— — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13%vol oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:".

39. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2205 312 erhält folgende Fassung:

„— — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13%vol bis 15%vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:".

40. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2205 370 erhält folgende Fassung:

„— — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15%vol bis 18%vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:".

41. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2205 520 erhält folgende Fassung:

„— — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol bis 22%vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:".

42. Vor der Warennummmer 2205 682 wird hinter der Zwischenüberschrift „andere:" die punktierte Linie gestrichen.

43. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2205 910 erhält folgende Fassung:

„— — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22%vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:".

44. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2206 112 erhält folgende Fassung:

„— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18%vol oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:".

45. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2206 310 erhält folgende Fassung:

„— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol bis 22%vol, in Behältnissen mit einem Inhalt:".

46. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2206 510 erhält folgende Fassung:

„— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22%vol, in Behältnissen mit einem Inhalt:".

47. Bei der Warennummer 2207 200 werden in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

48. Die Warennummern 2209 812 bis 2209 959 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:
— — — von 2 l oder weniger:
— — — — Branntwein:
— — — — — Branntwein aus Wein oder Traubentrester:
2209 812 — — — — — — Kognak und Armagnak [21]. 00
2209 819 — — — — — — anderer [21]) ... 00
2209 830 — — — — — Obstbranntwein [21]) 00
2209 852 — — — — — Steinhäger, Genever, Wacholder [21]) 00
2209 859 — — — — — anderer Branntwein [21]) 00
2209 870 — — — — Likör 00
2209 880 — — — — andere alkoholische Getränke ... 00
— — — von mehr als 2 l:
— — — — Branntwein:
— — — — — Branntwein aus Wein oder Traubentrester:
2209 912 — — — — — — Kognak und Armagnak [21]).. 00
— — — — — — anderer:
2209 914 — — — — — — — trinkfertig [21]) ... 00
2209 919 — — — — — — — nicht trinkfertig [21]) ... 00
2209 930 — — — — — Obstbranntwein [21]) 00
2209 952 — — — — — Steinhäger, Genever, Wacholder [21]) 00
2209 959 — — — — — anderer Branntwein [21]) .... 00".

49. Die Warennummer 2304 050 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„— Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl:
2304 010 — — mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger .... 00 GMO
2304 030 — — mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen .... 00 L GMO".

50. Die Warennummer 2306 500 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2306 500 — — andere:
1. Eicheln zur Aussaat[8] .... 00 GMO
2. andere .... 00 GMO".

51. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2401 010 wird die Angabe „1024,80 DM" durch die Angabe „280 ERE" ersetzt.

52. Bei der Warennummer 2516 310 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

53. Die Warennummern 2523 200 bis 2523 400 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

„2523 150 — Hochofen- und Traßzement, ausgenommen Sulfathüttenzement 12
— anderer:
— — Portlandzement:
2523 200 — — — weißer Portlandzement, auch gefärbt . 12
2523 300 — — — anderer Portlandzement .... 12".

54. Der Text der Warennummer 2524 900 erhält folgende Fassung:
„anderer (Abfälle)".

55. Im Text der Warennummern 2531 110 und 2531 150 wird jeweils hinter dem Wort „Kalziumfluorid" eingefügt: „(CaF_2)".

56. Nach der Warennummer 2532 904 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2532 906 — Jura-Plattenkalk, bruchrauh .... 12".

57. Die Warennummer „2532 909" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „2532 908" ersetzt.

58. Nach der Warennummer 2704 800 wird folgende Warennummer eingefügt:

„2705 000 **Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase** .... 08".

59. Die Warennummer 2718 000 wird gestrichen.

60. Im Text der Warennummer 2805 710 wird die Angabe „819,84 DM" durch die Angabe „224 ERE" ersetzt.

61. Der Text der Warennummer 2806 100 erhält folgende Fassung:
„Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, Hydrogenchlorid)".

62. Im Text der Warennummer 2814 410 wird das Wort „Phosphoroxychlorid" durch das Wort „Phosphoroxychloride" ersetzt.

63. Die Warennummer 2816 100 erhält folgende Fassung:
„2816 100 — wasserfrei .... 06".

64. Die Warennummern 2817 110, 2817 150, 2817 310 und 2817 350 erhalten folgende Fassung:

„2817 110 — — fest 06
2817 150 — — in wäßriger Lösung (Natronlauge) 06
2817 310 — — fest 06
2817 350 — — in wäßriger Lösung (Kalilauge) .... 06".

65. Bei der Warennummer 2819 000 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

66. Die Warennummern 2823 100 und 2823 900 einschließlich der Sammelüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„2823 000 **Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr** .... 06".

67. Die Warennummern 2827 200, 2835 410 und 2837 110 erhalten folgende Fassung:

„2827 200 — Bleimennige und Orangemennige (Tribleitetraoxid) 06
2835 410 — — Natriumsulfide 06
2837 110 — — Natriumhydrogensulfit (Natriumbisulfit) ..... 06".

68. Bei der Warennummer 2838 490 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

69. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2839 910 — — Wismuttrinitat und Wismutdihydroxidnitrat 06
2840 620 — — — — — Kalziumhydrogenorthophosphat („Dikalziumphosphat") 06
2840 710 — — — — — Trinatriumorthophosphat 06
2842 310 — — — Natriumkarbonat (neutral) 06
2842 350 — — — Natriumhydrogenkarbonat (Natriumbikarbonat) 06
2843 910 — — Hexacyanoferrate (Ferrocyanide und Ferricyanide) 06
2848 810 — — Ammoniumzinktrichlorid (Zinkammoniumchlorid) .... 06".

70. Im Text der Warennummer 2850 802 wird die Angabe „50 Curie" durch „1850 GBq" ersetzt.

71. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2901 240 — — — — Propen (Propylen) 06
2901 250 — — — — Butene (Butylene), Butadiene und Methylbutadiene 06
2901 310 — — Azulen und seine Alkylderivate 06
2901 650 — — — — — o-Xylol 06
2901 660 — — — — — m-Xylol 06
2901 670 — — — — — p-Xylol 06
2901 750 — — Cumol (Isopropylbenzol) .... 06".

72. Die Warennummer 2902 100 und die nachfolgende Zwischenüberschrift „Chloride und Polychloride:" erhalten folgende Fassung:

„2902 100 — — Fluoride 06
— — Choride:".

73. Die Warennummern 2902 210, 2902 230 und die nachfolgende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„2902 210 — — — — Chlormethan (Methylchlorid), Chloräthan (Äthylchlorid) 06
2902 230 — — — — Dichlormethan (Methylendichlorid) 06
— — — — Chloroform (Trichlormethan):".

74. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2902 260 — — — — 1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid) 06
2902 290 — — — — andere gesättigte Chloride 06
2902 310 — — — — Chloräthylen (Vinylchlorid) ... 06

2902 360 — — — — 3-Chlorpropen (Allylchlorid) und 3-Chlor-2-methylpropen (Methallylchlorid) 06
2902 380 — — — — andere ungesättigte Chloride 06
2902 400 — — Bromide 06
2902 600 — — Jodide 06
2902 810 — — Hexachlorcyclohexane 06
2902 910 — — Chlorbenzol (Monochlorbenzol) .. 06
2902 930 — — p-Dichlorbenzol 06
2902 950 — — Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT) .... 06".

75. Die Warennummern 2904 110 bis 2904 210 einschließlich der Zwischenüberschrift „Butylalkohole:" werden durch folgende Angaben ersetzt:

„2904 110 — — Methanol (Methylalkohol) 06
2904 120 — — Propan-1-ol (Propylal-
— — kohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) ... 06
— — Butanol und seine Isomere:
2904 140 — — — 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol) .. 06
2904 160 — — — Butan-1-ol (normal-Butylalkohol) 06
2904 180 — — — andere (sec-Butylalkohol und Isobutylalkohol) 06
2904 210 — — Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere 06".

76. Die Warennummern 2904 220, 2904 640, 2904 660 und 2904 710 erhalten folgende Fassung:

„2904 220 — — — 2-Äthylhexan-1-ol .. 06
2904 640 — — — 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol) 06
2904 660 — — — Pentaerythritol (Pentaerythrit) 06
2904 710 — — D-Mannit (Mannit) .. 06."

77. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2904 730 erhält folgende Fassung:

„— — D-Sorbit (Sorbit):".

78. Im Text der Warennummern 2904 730 und 2904 770 wird jeweils das Wort „Mannit" durch das Wort „D-Mannit" und das Wort „Sorbit" durch das Wort „D-Sorbit" ersetzt.

79. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2905 110 — — Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole 06
2905 550 — — 2-Phenyläthanol (Phenyläthylalkohol) .. 06
2906 370 — — 4,4′-Isopropylidendiphenol (2,2-Bis[4-hydroxyphenyl]-propan, Bisphenol A) 06
2907 510 — — Pikrin-Säure (2,4,6-Trinitrophenol); Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat); Trinitroxylenole und ihre Salze 06
2907 550 — — Dinitrokresole, Trinitro-m-kresol 06
2908 110 — — — Diäthyläther, Dichlordiäthyläther 06
2908 150 — — — 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol (Ambrettemoschus) 06
2908 320 — — — 2,2′-Oxydiäthanol (Diäthylenglykol) .. 06".

80. Die Warennummern 2908 330 bis 2908 370 einschließlich der Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— — — Monoäther des Äthylenglykols und des 2,2′-Oxydiäthanols (Diäthylenglykol):
2908 330 — — — — 2-Methoxyäthanol (Monomethyläther des Äthylenglykols) und 2-(2-Methoxyäthoxy)äthanol (Monomethyläther des Diäthylenglykols) 06
2908 350 — — — — 2-Butoxyäthanol (Monobutyläther des Äthylenglykols) und 2-(2-Butoxyäthoxy)äthanol (Monobutyläther des Diäthylenglykols) 06
2908 370 — — — — andere Monoäther des Äthylenglykols und des 2,2′-Oxydiäthanols (Diälenglykols) 06

81. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2908 510 — — Guajacol, Kaliumguajacolsulfonate 06
2909 100 — Oxiran (Äthylenoxid) .. 06
2909 300 — Methyloxiran (Propylenoxid) 06
2909 500 — 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin) 06
2910 100 — 2-(2-Butoxyäthoxy)äthyl-6-propylpiperonyläther (Piperonylbutoxid) 06
2911 120 — — Formaldehyd (Methanal) 06
2911 130 — — Acetaldehyd (Äthanal) 06
2911 170 — — Butyraldehyd (Butanal) .... 06".

82. Die Warennummern 2911 810, 2911 830 und die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— — Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd) und 3-Äthoxy-4-hydroxybenzaldehyd („Äthylvanillin"):
2911 810 — — — Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd) 06
2911 830 — — — 3-Äthoxy-4-hydroxybenzaldehyd („Äthylvanillin") .... 06„.

83. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2911 910 — — 1,3,5-Trioxan (Trioxymethylen) 06
2911 970 — Polyformaldehyd (Paraformaldehyd) 06
2913 120 — — — Butan-2-on (Methyläthylketon) 06
2913 130 — — — 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon) .... 06".

84. Die Warennummern 2913 210, 2913 230 und die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— — Bornan-2-on (Kampfer):

2913 210 — — — natürliches, roh 06

2913 230 — — — anderes (natürliches, raffiniert, sowie synthetisches) .... 06".

85. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2913 330 — — 4-Phenylbutenon (Benzylidenaceton) 06

2913 420 — — — 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol) 06

2913 710 — — 4′-tert-Butyl-2′,6′-dimethyl-3′,5′-dinitroacetophenon (Ketonmoschus) 06

2914 250 — — — —Kobaltacetate .... 06."

86. Die unmittelbar vor der Warennummer 2914 310 stehende Zwischenüberschrift erhält folgende Fassung:

„— — — — Äthylacetat, Vinylacetat, Propylacetat, Isopropylacetat:".

87. Die Warennummer 2914 330 und die nachfolgende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„2914 330 — — — — — Proylacetat, Isopropylacetat . 06

— — — — Methylacetat, Butylacetat, Isobutylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate:".

88. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2914 390 — — — — — Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate. 06

2914 410 — — — — p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenyläthan-1,2-diols. 06

2914 430 — — — — 2-Äthoxyäthylacetat (Äthylglykolacetat) .. 06

2914 452 — — — — Anisylacetat, Bornylacetat, Cinnamylacetat, Citronellylacetat, Geranylacetat, Isobornylacetat, Linalylacetat, Phenyläthylacetat und Terpinylacetat ... 06

2914 490 — — Acetylhalogenide 06

2914 570 — — Buttersäure und Isobuttersäure, ihre Salze und Ester 06

2914 590 — — Valeriansäure und ihre Isomere, ihre Salze und Ester 06

2914 680 — — Mono-, Di- und Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester 06

2914 810 — — Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure), Acrylsäure 06

2914 960 — — Dibenzoylperoxid (Benzoylperoxid) 06

2915 230 — — — Salze und Ester der Azelainsäure und der Sebacinsäure 06

2915 610 — — — Dibutylphthalate (ortho) 06

2916 330 — — Mandelsäure (Phenylglykolsäure), ihre Salze und Ester 06

2916 360 — — Cholsäure und **3α, 12α-Dihydroxy-5β-cholan-24-säure** (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester .... 06".

89. Die unmittelbar vor der Warennummer 2916 510 stehende Zwischenüberschrift erhält folgende Fassung:

„— — Salicylsäure, o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester:".

90. Die Warennummern 2916 590, 2916 810 und 2916 850 erhalten folgende Fassung:

„2916 590 — — — o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester 06

2916 810 — — Dehydrocholsäure (INN) und ihre Salze . 06

2916 850 — — Äthylacetoacetat (Acetessigester) und seine Salze .... 06".

91. Die Warennummern 2919 100 bis 2919 910 einschließlich der Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„2919 100 — myo-Inosithexakis (dihydrogenphosphat) (Phytinsäure) und seine Salze (Phytate), Laktophosphate 06

— Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(chloräthyl) phosphate:

2919 310 — — Tritolylphosphate 06

2919 390 — — Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Trixylphosphate und Tris (chloräthyl)-phosphate 06

2919 910 — Glyzerophosphorsäue und -phosphate; o-Methoxyphenylphosphat (Guajakolphosphat) .. 06".

92. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2921 200 — — Äthylendinitrat (Äthylenglykoldinitrat), D-Mannithexanitrat, Glycerintrinitrat, Pentaerythrittetranitrat (Pentrit), Oxydiäthylendinitrat (Diäthylenglykoldinitrat) 06

2922 110 — — Methylamin, Dimethylamin, Trimethylamin, und ihre Salze 06

2922 310 — — Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin, und ihre Salze 06

2922 510 — — N-Methyl-N,2,4,6-tetranitroanilin (Tetryl) ... 06

2922 610 — — — Dipikrylamin (Hexyl) 06

2922 910 — — Phenylendiamine und Methylphenylendiamine (Diaminotoluole), ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze .. 06

2923 110 — — 2-Aminoäthanol (Äthanolamin) und seine Salze 06

2923 160 — — 2,2',2"-Nitrilotriäthanol (Triäthanolamin) und seine Salze 06

2923 310 — — Anisidine, Dimethoxybiphenylendiamine (Dianisidine), Phenetidine, und ihre Salze 06

2923 780 — — 4-Aminobenzoesäure (p-Aminobenzoesäure), ihre Salze und Ester .. 06

2923 810 — — 4-Aminosalicylsäure (p-Aminosalicylsäure), ihre Salze und Ester .. 06

2925 410 — — — Phenobarbital (INN) und seine Salze 06

2925 450 — — — Barbital (INN) und seine Salze 06

2925 510 — — Lidocain (INN) 06

2926 110 — — 1,2-Benzisothiazol-3-on-1,1-dioxid (o-Benzoesäuresulfimid, Saccharin) und seine Salze .. 06

2926 350 — — Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin) 06

2926 370 — — Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethylentrinitramin) 06

2927 500 — 2-Hydroxy-2-methylpropiononitril (Acetoncyanhydrin) 06

2931 100 — Xanthate (Xanthogenate) 06".

93. Die unmittelbar vor der Warennummer 2935 110 stehende Zwischenüberschrift erhält folgende Fassung:

„— 2-Furaldehyd (Furfuraldehyd, Furfural, Furfurol) und Cumaron:".

94. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2935 110 — — 2-Furaldehyd (Furfuraldehyd, Furfural, Furfurol) 06

2935 150 — Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol . 06

2935 270 — Indol und Skatol (3-Methylindol), und ihre Salze 06

2935 310 — Ester der Nikotinsäure (INN); Nikethamid (INN) und seine Salze .... 06".

95. Die Warennummern 2935 410 und 2935 470 und die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— Phenazon (INN) und Aminophenazon (INN) (Amidopyrin) und ihre Derivate:

2935 410 — — Propyphenazon (INN) . 06

2935 470 — — Phenazon (INN) und Aminophenazon (INN) (Amidopyrin), und ihre Salze .... 06".

96. Die Warennummern 2935 610, 2935 630 und 2935 670 und die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— Di(benzthiazol-2-yl)disulfid; Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol); Benzthiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze:

2935 610 — — Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol) 06

2935 630 — — Di(benzthiazol-2-yl)disulfid 06

2935 670 — — Benzthiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze ...... 06".

97. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„2935 760 — Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine .. 06

2935 870 — 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin) und seine Salze; Atrazin (ISO); Chlordiazepoxid (INN) und seine Salze; Chlorprothixen (INN); Dextromethorphan (INN) und seine Salze; Diazinon (ISO); Imipraminhydrochlorid (INNM); Iproniazid (INN); Ketobemidonhydrochlorid (INNM); Naphazolinhydrochlorid (INNM) und Naphazolinnitrat (INNM); Phenindamin (INN) und seine Salze; Phentolamin (INN); Phenylbutazon (INN); Propazin (ISO); Pyridostigminbromid (INN); Simazin (ISO); Thenalidin (INN), seine Tartrate und Maleinate; Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze; Tolazolinhydrochlorid (INNM) 06

2935 880 — Furazolidon (INN) 06

2935 890 — Äthoxychinoline; 5-Nitro-2-furaldehydsemicarbazon (Nitrofurazon) 06

2935 930 — Piperazin (Diäthylendiamin) und 2,5-Dimethylpiperazin (2,5-Dimethyldiäthylendiamin), und ihre Salze 06

2935 960 — Cocarboxylase (INN) ... 06

2935 970 — Derivate des Benzthiazol-2-thiols (Mercaptobenzthiazols), ausgenommen **Salze** des Benzthiazol-2-thiols 06

2938 250 — — — Vitamin B_{12} (Cyanocobalamine (INN) und andere Cobalamine) 06

2938 310 — — — Vitamin B_2 (Riboflavin (INN)) 06

2938 330 — — — Vitamin B_3 (Pantothensäure) 06

2938 352 — — — Vitamin B_6 (Pyridoxin (INN) und seine Derivate) 06

2938 354 — — — Vitamin H (Biotin (INN)) 06

2939 710 — — Cortison (INN), Hydrocortison (INN), und ihre Acetate; Prednison (INN), Prednisolon (INN) 06

2942 192 — — Kodein und seine Salze 06

2942 194 — — Morphin und seine Salze 06

2942 700 — — Theophyllin, Aminophyllin (INN), und ihre Salze 06

2943 910 — Fruktose (Lävulose) 06

2944 200 — Chloramphenicol (INN) . 06".

98. Die Warenummern 3001 910 und 3001 990 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„3001 400 — — von Menschen 06
— — andere:

3001 910 — — — Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen 06

3001 980 — — — andere .... 06".

99. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 3002 110 wird das Wort „Sera" durch die Worte „Spezifische Sera" ersetzt.

100. Bei der Warennummer 3004 009 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

101. Bei den Warennummern 3102 200, 3102 800, 3601 100 und 3601 900 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

102. Die Warennummern 3403 112 bis 3403 150 und die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— — zubereitete Schmiermittel (oder Schmälzmittel) zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Häuten und Fellen:

3403 112 — — — zum Behandeln von Spinnstoffen 06

3403 119 — — — zum Behandeln von Leder, Häuten und Fellen 06

3403 150 — — zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge .... 06".

103. Die Warennummern 3403 912 bis 3403 950 und die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— — zubereitete Schmiermittel (oder Schmälzmittel) zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Häuten und Fellen:

3403 912 — — — zum Behandeln von Spinnstoffen 06

3403 919 — — — zum Behandeln von Leder, Häuten und Fellen 06

3403 950 — — zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge .... 06".

104. Dem Text der Warennummer 3813 930 werden die Worte „von Metallen" angefügt.

105. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 3819 450 wird das Wort „Sorbit" durch die Worte „D-Sorbit (Sorbit)" ersetzt.

106. Die Warennummern 3819 450 und 3819 480 erhalten folgende Fassung:

„3819 450 — — — mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit (Sorbit). 06

3819 480 — — — mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit (Sorbit). 06".

107. Bei den Warennummern 4011 634, 4011 636, 4102 210, 4102 284, 4102 310, 4102 352, 4102 354, 4102 372, 4102 379 und 4104 992 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

108. Bei den Warennummern 4202 210, 4202 310, 4202 410, 4202 510, 4202 819 und 4602 102 wird in Spalte 4 dem Zeichen „+" der Anmerkungshinweis „76)" angefügt.

109. Die Warennummern 4414 510, 4414 550 und die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— — tropisches Laubholz, mit einer Dicke:

4414 510 — — — von 1 mm oder weniger 11

4414 550 — — — von mehr als 1 mm . 11".

110. Die Warennummern 4414 610, 4414 650 und die Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— — anderes Laubholz und Nadelholz, mit einer Dicke:

4414 610 — — — von 1 mm oder weniger 11

4414 650 — — — von mehr als 1 mm . 11".

111. Bei der Warennummer 4602 914 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

112. Nach der ersten Zwischenüberschrift hinter der Warennummer 4801 130 werden folgende Warennummer und Zwischenüberschrift eingefügt:

„4801 140 — — — — — Kraftliner aus verschiedenartigen Lagen 11
— — — — — anderes:".

113. Die Texte der Warennummern 4801 150 bis 4801 290 und der zugehörigen Zwischenüberschriften werden unter Voransetzung je eines weiteren Führungsstriches eingerückt.

114. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 5101 710 erhält folgende Fassung:

„— — — Acetat-Spinnfäden:".

115. Bei den Warennummern 5104 130 bis 5104 250, 5104 270 bis 5104 340, 5104 420, 5104 460 und 5104 480 werden in Spalte 4 die Angaben „+ 51) 68)" durch die Angaben „(+) 51)" ersetzt.

116. Bei der Warennummer 5104 520 werden in Spalte 4 die Angaben „+ 68)" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

117. Bei den Warennummern 5104 620, 5104 660, 5104 820 bis 5104 887 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" eingefügt und der Anmerkungshinweis „69)" gestrichen.

118. Bei den Warennummern 5104 720, 5104 892 und 5104 930 bis 5104 980 werden in Spalte 4 die Angaben „(+) 69)" durch das Zeichen „+" ersetzt.

119. Bei den Warennummern 5307 010 bis 5307 290, 5307 510 und 5307 810 werden in Spalte 4 die Angaben „+62)68)" durch die Angaben „(+)62)" ersetzt.

120. Bei den Warennummern 5311 010 bis 5311 520, 5311 580 bis 5311 750, 5311 910, 5311 930 und 5311 970 werden in Spalte 4 die Angaben „+51)68)" durch die Angaben „(+)51)" ersetzt.

121. Die Warennummern 5403 312 bis 5403 350 und die beiden unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschriften erhalten folgende Fassung:

„— — — — roh, mit einer Lauflänge je kg:
— — — — — von 15 000 m oder weniger:

5403 312	— — — — — — von 8 500 m oder weniger .	09	UE
5403 316	— — — — — — von mehr als 8 500 m bis 15 000 m	09	UE
5403 350	— — — — — von mehr als 15 000 m bis 45 000 m	09	UE".

122. Die Warennummern 5403 370, 5403 390 und die Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— — — — andere (gebleicht, gefärbt oder bedruckt), mit einer Lauflänge je kg:

5403 370	— — — — — von 15 000 m oder weniger ..	09	UE
5403 390	— — — — — von mehr als 15 000 m bis 45 000 m	09	UE".

123. Bei den Warennummern 5405 310, 5405 510 und 5405 550 werden in Spalte 4 die Angaben „(+)69)" durch das Zeichen „+" ersetzt.

124. Die Warennummer 5405 390 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„5405 350	— — gefärbt oder buntgewebt	09	+	UE
5405 380	— — bedruckt	09	+	UE".

125. Die Warennummer 5405 570 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„5405 610	— — gefärbt oder buntgewebt	09	+	UE
5405 680	— — bedruckt	09	+	UE".

126. Bei der Warennummer 5508 100 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" eingefügt und der Anmerkungshinweis „68)" angefügt.

127. Bei den Warennummern 5508 300, 5508 500 und 5508 800 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" durch das Zeichen „+" ersetzt und der Anmerkungshinweis „68)" angefügt.

128. Im Text der Warennummern 5601 230, 5602 230, 5603 230 und 5604 230 werden jeweils die Worte „aller Art" gestrichen.

129. Bei den Warennummern 5605 030, 5605 050, 5605 110, 5605 130, 5605 210, 5605 230, 5605 320, 5605 340, 5605 380, 5605 390, 5605 450 und 5605 460 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" durch das Zeichen „(+)" ersetzt und der Anmerkungshinweis „69)" angefügt.

130. Bei den Warennummern 5605 516, 5605 552 und 5605 652 werden in Spalte 4 die Angaben „+38)44)" durch die Angaben „(+) 38)44)69)" ersetzt.

131. Bei den Warennummern 5607 530 bis 5607 640, 5607 720 bis 5607 746 und 5607 820 werden in Spalte 4 die Angaben „(+)38)51)69)" durch die Angaben „+38)51)" ersetzt.

132. Die Warennummern 5706 110 und 5706 150 einschließlich der Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„— ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg:

5706 110	— — von 1 000 m oder weniger	09
5706 150	— — von mehr als 1 000 m .	09".

133. Bei den Warennummern 5805 010, 5805 080 und 5805 300 bis 5805 900 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „52)" durch die Angaben „+52)68)" ersetzt.

134. Bei der Warennummer 5805 200 werden in Spalte 4 die Angaben „+68)" eingefügt.

135. Die Warennummern 5810 210 und 5810 290 erhalten folgende Fassung:

„5810 210	— — mit einem Wert von mehr als 35 ERE je kg Eigengewicht	09	UE
5810 290	— — andere (mit einem Wert von 35 ERE oder weniger je kg Eigengewicht)	09	UE".

136. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 5810 410 und in der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 5810 510 wird jeweils die Angabe „64,05 DM" durch die Angabe „17.50 ERE" ersetzt.

137. Bei den Warennummern 5904 110, 5904 170 und 5904 310 werden in Spalte 4 die Angaben „+68)" durch die Angaben „(+)64)" ersetzt.

138. Bei den Warennummern 5904 130, 5904 150, 5904 180, 5904 200, 5904 350 bis 5904 600 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „64)" eingefügt bzw. angefügt.

139. Die Warennummer 5904 900 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„5904 700	— aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03 des Zolltarifs	09	64)	UE
5904 800	— aus anderen Spinnstoffen	09	64)	UE".

140. Nach der Warennummer 5908 510 wird folgende Warennummer eingefügt:

„5908 610	— — Polyurethan (z.B. PUR-Gewebekunstleder) ...	09	UE".

141. Die Warennummern 5908 530 und 5908 570 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„5908 710	— — — mit Schauseite aus Spinnstoffen	09	UE
5908 790	— — — andere (z.B. PE-Gewebekunstleder) ...	09	UE".

142. Die Warennummer 5917 410 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen verwendet werden:

5917 310	— — — — aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 600 g ..	09	UE
5917 390	— — — — andere	09	UE".

143. Der Text der Warennummern 5917 510 und 5917 710 erhält jeweils folgende Fassung:

„wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen verwendet werden".

144. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 5917 710 erhält folgende Fassung:

„— — aus anderen Spinnstoffen".

145. Bei den Warennummern 6001 010, 6001 100, 6001 640, 6001 650 und 6001 720 bis 6001 780 werden in Spalte 4 die Angaben „+68)" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

146. Bei den Warennummern 6002 601 und 6002 700 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" durch das Zeichen „(+)" ersetzt und der Anmerkungshinweis „68)" gestrichen.

147. Die Warennummern 6003 212 bis 6003 250 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— aus synthetischen Spinnstoffen:

6003 200 — — Kniestrümpfe .... 09 + 38)44)51)52)62) U

— — andere:

— — — Damenstrümpfe:

— — — — nahtlos:

6003 242 — — — — — Strumpfrohlinge 09 + 69) UE

6003 244 — — — — — Damenfeinstrümpfe (aus Garnen von 6,6 tex oder weniger) .... 09 (+)69) UE

6003 249 — — — — — andere nahtlose Damenstrümpfe 09 (+)69) UE

— — — — andere (z. B. flachgewirkt):

6003 262 — — — — — Damenfeinstrümpfe (aus Garnen von 6,6 tex oder weniger) .... 09 (+)69) UE

6003 269 — — — — — andere Damenstrümpfe .... 09 (+)69) UE".

148. Die Warennummern 6004 010 bis 6004 300 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— für Säuglinge:

— — T-Shirts:

6004 020 — — — aus Baumwolle .... 09 UE

6004 030 — — — aus synthetischen Spinnstoffen .... 09 UE

6004 040 — — — aus künstlichen Spinnstoffen .... 09 UE

— — Unterziehpullis:

6004 060 — — — aus Baumwolle .... 09 UE

6004 070 — — — aus synthetischen Spinnstoffen .... 09 UE

6004 080 — — — aus künstlichen Spinnstoffen .... 09 UE

6004 090 — — — aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Wolle) .... 09 UE

— — andere:

6004 100 — — — aus Wolle oder feinen Tierhaaren .... 09 UE

6004 110 — — — aus Baumwolle .... 09 UE

6004 120 — — — aus synthetischen Spinnstoffen .... 09 UE

6004 140 — — — aus künstlichen Spinnstoffen .... 09 UE

6004 160 — — — aus anderen Spinnstoffen .... 09 UE

— andere:

— — T-Shirts:

6004 190 — — — aus Baumwolle .... 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

6004 200 — — — aus synthetischen Spinnstoffen .... 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

6004 220 — — — aus künstlichen Spinnstoffen .... 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

— — Unterziehpullis:

6004 230 — — — aus Baumwolle .... 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

6004 240 — — — aus synthetischen Spinnstoffen .... 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

6004 260 — — — aus künstlichen Spinnstoffen .... 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

6004 290 — — — aus anderen Spinnstoffen .... 09 UE".

149. Bei der Warennummer 6004 340 wird in Spalte 4 die Angabe „51)" durch die Angaben „+51)68)" ersetzt.

150. Die Warennummer 6004 360 und die nachfolgende Zwischenüberschrift „andere:" werden gestrichen. Die Texte der Warennummern 6004 380 bis 6004 600 und der zugehörigen Zwischenüberschriften werden unter Streichung je eines Führungsstriches entsprechend ausgerückt.

151. Bei der Warennummer 6004 380 werden die Angaben „(+)69)" durch das Zeichen „+" ersetzt.

152. Bei der Warennummer 6004 600 wird der Anmerkungshinweis „69)" durch das Zeichen „+" ersetzt.

153. Die Warennummer 6004 900 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — aus Baumwolle:

— — — — für Männer und Knaben:

6004 710 — — — — — Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

6004 730 — — — — — Schlafanzüge .. 09 + 38)42)48)51)52)54)57)62)68) U

6004 750 — — — — — — Unterhosen und Slips .... 09 + 38)39)42)44)52)54) U

6004 790 — — — — — — andere Unterkleidung ...... 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

— — — — für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:

6004 810 — — — — — — Schlafanzüge .. 09 + 38)42)44)48)49)51)52)54)58)62) U

6004 830 — — — — — — Nachthemden .. 09 + 38)42)44)48)49)51)52)54)58)62) U

6004 850 — — — — — — Schlüpfer und dergleichen .... 09 + 38)39)42)44)52)54) U

6004 890 — — — — — — andere Unterkleidung ...... 09 + 38)39)42)44)48)49)51)52)53)54)56)57)58)60)62)64)73) U

6004 900 — — — aus anderen Spinnstoffen .... 09".

154. Die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6005 060 erhält folgende Fassung:

„— — — — Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:".

155. Bei den Warennummern 6005 060, 6005 070 und 6005 080 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" durch das Zeichen „(+)" ersetzt und der Anmerkungshinweis „69)" angefügt.

156. Bei den Warennummern 6005 110 und 6005 130 werden in Spalte 4 die Angaben „+52)68)" durch die Angaben „(+)52)" ersetzt.

157. Bei den Warennummern 6005 210, 6005 260, 6005 320, 6005 390, 6101 220, 6101 230 und 6102 160 werden in Spalte 4 die Angaben „+68)" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

158. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6005 270 wird das Wort „dergleichen" durch das Wort „Strickjacken" ersetzt.

159. Bei den Warennummern 6005 410 bis 6005 440, 6005 510, 6005 520, 6005 610, 6005 620, 6005 660, 6005 710, 6005 720, 6005 810, 6005 820, 6101 130, 6101 170, 6101 370, 6101 460, 6101 470, 6102 120, 6102 140, 6102 420, 6102 430, 6102 440, 6102 480 bis 6102 540, 6102 570, 6102 580, 6102 620, 6102 860, 6102 880, 6102 920, 6104 010, 6104 930, 6202 110, 6202 412 bis 6202 479, 6202 732, 6202 739 und 6202 810 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „41)" gestrichen und der Anmerkungshinweis „63)" eingefügt.

160. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6005 610 erhält folgende Fassung:

„— — — — — — lange Hosen:".

161. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6005 660 erhält folgende Fassung:

„— — — — — — Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge:".

162. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6005 710 erhält folgende Fassung:

„— — — — — — Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge:".

163. Nach der Warennummer 6005 750 werden folgende Zwischenüberschrift und Warennummern eingefügt:

„— — — — — — andere Jacken (ausgenommen Windjacken und dergleichen), und Mäntel:

6005 760 — — — — — — — aus Wolle oder feinen Tierhaaren .. 09 + 41)51)52)68) UE

6005 770 — — — — — — — aus synthetischen Spinnstoffen ...... 09 + 41)51)52)68) UE

6005 780 — — — — — — — aus künstlichen Spinnstoffen ...... 09 + 51)52)68) UE

6005 790 — — — — — — — aus Baumwolle .... 09 + 51)52)68) UE

6005 800 — — — — — — — aus anderen Spinnstoffen . 09".

164. Die Warennummern 6005 810 bis 6005 980 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 6005 810 wird Warennummer 6005 880
Warennummer 6005 820 wird Warennummer 6005 900
Warennummer 6005 830 wird Warennummer 6005 910
Warennummer 6005 840 wird Warennummer 6005 920
Warennummer 6005 850 wird Warennummer 6005 930
Warennummer 6005 860 wird Warennummer 6005 940
Warennummer 6005 870 wird Warennummer 6005 950
Warennummer 6005 890 wird Warennummer 6005 960
Warennummer 6005 910 wird Warennummer 6005 970
Warennummer 6005 952 wird Warennummer 6005 982
Warennummer 6005 959 wird Warennummer 6005 989
Warennummer 6005 980 wird Warennummer 6005 990

165. Bei den Warennummern 6101 010, 6101 290 und 6101 310 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" durch das Zeichen „(+)" ersetzt und der Anmerkungshinweis „68)" gestrichen.

166. Bei den Warennummern 6101 090 und 6101 250 werden in Spalte 4 die Angaben „+51)68)" durch die Angaben „(+)51)" ersetzt.

167. Bei der Warennummer 6101 960 werden in Spalte 4 die Angaben „+41)51)68)" durch die Angaben „(+)51)63)" ersetzt.

168. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6102 010 erhält folgende Fassung:

„— Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:".

169. Bei den Warennummern 6102 250 und 6102 260 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" durch das Zeichen „(+)" ersetzt und der Anmerkungshinweis „68)" gestrichen.

170. Bei den Warennummern 6103 810, 6103 890, 6104 180, 6104 910, 6104 980 und 6105 990 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" eingefügt und der Anmerkungshinweis „68)" angefügt.

171. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6104 010 erhält folgende Fassung:

„— Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:".

172. Die Warennummer 6105 200 erhält folgende Fassung:

„6105 200 — aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht .... 09 (+) 52) UE*

173. Im Text der Warennummer 6105 300 wird die Angabe „54,90 DM" durch die Angabe „15 ERE" ersetzt.

174. Bei der Warennummer 6109 400 werden in Spalte 4 die Angaben „+51)68)" durch die Anlaben „(+)51)" ersetzt.

175. Im Text der Warennummer 6111 000 wird das Wort „fertiggestelltes" durch das Wort „konfektioniertes" ersetzt.

176. Bei den Warennummern 6201 810 und 6201 850 werden die Angaben „+68)" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

177. Bei der Warennummer 6202 199 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" eingefügt und der Anmerkungshinweis „69)" gestrichen.

178. Bei den Warennummern 6202 659 und 6202 770 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" eingefügt und der Anmerkungshinweis „68)" angefügt.

179. Bei den Warennummern 6204 610 und 6204 690 werden die Angaben „+68)" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

180. Der Text der Warennummern 6802 112 und 6802 312 erhält jeweils folgende Fassung:

„ aus Jura-Plattenkalk".

181. Bei den Warennummern 6802 190, 6802 290, 6802 350 und 6816 050 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

182. Die Warennummern 6816 200 und 6816 300 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — feuerfeste Waren, nur chemisch gebunden, aber nicht gebrannt:

6816 200 — — — magnesit-, dolomit- oder chromithaltig .. 12 +

6816 300 — — — andere .... 12".

183. Bei der Warennummer 6816 904 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

184. Der Text der Warennummern 6816 909 erhält folgende Fassung: „andere Waren".

185. Die Warennummern 6902 300 bis 6902 800 einschließlich der Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

„6902 300 — mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO_2) von 93 Gewichtshundertteilen oder mehr 12

— andere:

6902 510 — — mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen .... 12 +

6902 550 — — mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr ..... 12 (+)

6902 800 — — andere .... 12".

186. Die Warennummern 6903 300 bis 6903 550 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„6903 300 — mit einem Gehalt an Metalloxiden von mehr als 90 Gewichtshundertteilen 13

— andere:

6903 510 — — mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von weniger als 45 Gewichtshundertteilen .. 12

6903 550 — — mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr .... 12".

187. Bei der Warennummer 6905 102 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

188. Bei der Warennummer 6908 400 wird in Spalte 4 dem Zeichen „+" der Anmerkungshinweis „76)" angefügt.

189. Die Sammelüberschrift vor der Warennummer 7007 100 erhält folgende Fassung:

„Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasung:".

190. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7008 110 erhält folgende Fassung:

„— vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:".

191. Die Warennummer 7008 300 erhält folgende Fassung:

„7008 300 — Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas) ..... 13".

192. Bei der Warennummer 7012 200 wird in Spalte 4 dem Zeichen „+" der Anmerkungshinweis „76)" angefügt.

193. Die Warennummer 7019 170 erhält folgende Fassung:

„7019 170 — — — Mikrokugeln (Ballotini) .... 13".

194. Die Warennummer 7020 750 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — Gewebe:

7020 730 — — — — aus Rovings 13

— — — — andere, mit einer Breite:

7020 770 — — — — — von 30 cm oder weniger (z. B. Bänder) 13

7020 790 — — — — — von mehr als 30 cm .... 13".

195. Die Warennummer 7020 950 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — Gewebe, mit einer Breite:

7020 930 — — — — von 30 cm oder weniger (z. B. Bänder) 13

7020 970 — — — — von mehr als 30 cm .... 13".

196. Die Warennummern 7021 200 bis 7021 900 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„7021 100 — aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz 13

— andere:

7021 500 — — aus Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten 13

— — andere:

7021 802 — — — Teile für Fernsehbildröhren (z.B. Bildschirme, Konen, Hälse) 13

7021 809 — — — andere Glaswaren .. 13".

197. Bei den Warennummern 7116 110, 7116 250, 7116 290 und 7116 590 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

198. Bei den Warennummern 7116 210 und 7116 510 wird in Spalte 4 dem Zeichen „+" der Anmerkungshinweis „76)" angefügt.

199. Bei den Warennummern 7302 302 und 7302 304 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

200. Bei der Warennummer 7302 550 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" und in Spalte 5 das „U" gestrichen.

201. Die Warennummern 7325 110 und 7327 140 erhalten folgende Fassung:

„7325 110 — aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl 19

7327 140 — — — — aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl .... 19".

201a. Bei der Warennummer 7330 000 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

201b. Die Warennummern 7335 100 und 7405 902 erhalten folgende Fassung:

„7335 100 — Blattfedern und Federblätter 19

7405 902 — — — geschlagen (Blattmetall) .... 19".

201c. Bei den Warennummern 7612 100 und 7612 900 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

202. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 7702 150 wird hinter den Worten „Rohre (einschließlich Rohlinge)," das Wort „Hohlstangen," eingefügt.

203. Die Warennummern 8202 512 und 8202 514 einschließlich der Zwischenüberschrift „für die Bearbeitung von Metall:" werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — — — — — für die Bearbeitung von Metall, mit einem Durchmesser:

8202 470 — — — — — — — — von 315 mm oder weniger 19

8202 490 — — — — — — — — von mehr als 315 mm (z.B. Trennkreissägeblätter, Warmkreissägeblätter) 19".

204. Die Warennummer 8202 910 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — — — — für die Bearbeitung von Metall:

— — — — — — — Langsägeblätter mit Befestigungslöchern an beiden Blattenden, mit einer Breite:

8202 610 — — — — — — — — von 16 mm oder weniger 19

8202 680 — — — — — — — — von mehr als 16 mm 19

8202 790 — — — — — — — andere ...... 19".

205. Die Warennummern 8301 402 bis 8301 409 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„8301 410 — Schlösser für Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse 19

— andere Schlösser; Sicherheitsriegel:

— — Türschlösser:

8301 510 — — — — Zylindertürschlösser 19

— — — andere:

8301 552 — — — — für Türen von Panzerschränken oder Stahlkammern ... 19

8301 559 — — — — andere Türschlösser 19

8301 590 — — andere Schlösser; Sicherheitsriegel ...... 19".

206. Die Warennummer 8305 200 erhält folgende Fassung:
„8305 200 — Büroheftklammern ...... 19".

207. Die Warennummern 8409 100 und 8409 300 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„8409 100 — Vibrationswalzen 16

— andere Straßenwalzen:

8409 210 — — mit Luftreifen 16

8409 290 — — andere .... 16".

208. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8411 322 erhält folgende Fassung:

„— — — — — — oszillierende Pumpen und Kompressoren:".

209. Die Warennummer 8413 500 erhält folgende Fassung:

„8413 500 — mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen 16".

210. Die Warennummer 8417 810 wird gestrichen.

211. Nach der Warennummer 8417 870 wird folgende Warennummer eingefügt:

„8417 880 — — — — für den Straßen- und Wegebau, Hoch- und Tiefbau und ähnliche Arbeiten .... 16".

212. Die Warennummer „8417 892" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „8417 912" und die Warennummer „8417 894" in Spalte 1 durch die Warennummer „8417 914" ersetzt.

213. Die Warennummer 8417 899 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„8417 919 — — — — andere Apparate und Vorrichtungen (z. B. Seewasserverdampfer, Zellstoffkocher) ..... 16".

214. Die Warennummer 8417 974 und 8417 979 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„8417 975 — — — — für Apparate und Vorrichtungen für die chemische Industrie oder für Brennereien, Hefe- und Stärkefabriken 16

8417 978 — — — — für andere Apparate und Vorrichtungen .... 16".

215. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8431 510 erhält folgende Fassung:

„— — zum Fertigstellen von Papier oder Pappe:".

216. Im Text der Warennummer 8441 120 wird die Angabe „237,90 DM" durch die Angabe „65 ERE" ersetzt.

217. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8441 150 erhält folgende Fassung:

„— — Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:".

218. Die Warennummer „8443 702" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „8443 710" und die Warennummer „8443 709" in Spalte 1 durch die Warennummer „8443 790" ersetzt.

219. Die Warennummern 8449 112 bis 8449 159 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— mit Druckluft betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:

8449 010 — — Betonvibratoren 16

— — andere:

— — — für die Metallbearbeitung:

8449 112 — — — — drehende 16

8449 119 — — — — andere (z. B. Nietwerkzeuge) 16

8449 192 — — — für den Bergbau oder die Industrie der Steine und Erden (z.B. Aufreiß-, Ab-, bau-, Bohrhämmer) .. 16

— — — für andere Zwecke:

8449 194 — — — — Heftpistolen und -apparate 16

8449 199 — — — — andere (z.B. Druckluftschrauber) .... 16".

220. Die Warennummern 8449 302 und 8449 309 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„8449 310 — — Kettensägen 16

8449 390 — — andere (z. B. Erdstampfer für den Straßenbau) .... 16".

221. Die Warennummer 8449 906 erhält folgende Fassung:

„8449 906 — — — für Kettensägen .... 16".

222. Die Warennummern 8455 942 und 8455 949 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — für Abrechnungsmaschinen und Registrierkassen der Warennrn. 8452 610 bis 8452 890:

8455 952 — — — für Abrechnungsmaschinen 16

8455 956 — — — für Registrierkassen 16".

223. Die Warennummer 8455 980 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„8455 990 — — andere .... 16".

224. Die Warennummer 8462 250 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8462 230 — — Tonnenlager und Pendelrollenlager 16

8462 260 — — andere Wälzlager .... 16".

225. Die Warennummern 8463 380 und 8463 420 erhalten folgende Fassung:

„8463 380 — Lagergehäuse für Gleitlager, auch mit eingebauter Lagerschale (komplette Gleitlager) 16

8463 420 — Lagergehäuse für Wälzlager, auch mit eingebautem Wälzlager (komplette Wälzlager) .... 16".

226. Die Warennummern 8511 310 bis 8511 570 einschließlich der Zwischenüberschrift unmittelbar vor der Warennummer 8511 310 und der Zwischenüberschriften zwischen den genannten Warennummern werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — Einrichtungen zum vollautomatischen oder vollmechanischen Schweißen:

8511 320 — — — — mit Lichtbogen oder Plasmastrahl arbeitend 18

8511 340 — — — — andere (z. B. mit Widerstand arbeitend) 18

— — — andere Maschinen, Apparate und Geräte:

— — — — zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen oder -schneiden:

— — — — — für manuelles Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und:

8511 410 — — — — — — Generator oder rotierendem Umformer ... 18

8511 440 — — — — — — Transformator 18

8511 460 — — — — — — Stromrichter . 18

8511 480 — — — — — andere (z. B. Schutzgas-, Unterpulverschweiß- und schneidgeräte) 18

— — — — zum Widerstandsschweißen:

8511 510 — — — — — für Stumpfschweißen 18

8511 552 — — — — — für Nahtschweißen 18

8511 559 — — — — — andere (z. B. für Punktschweißen, für Buckelschweißen) 18

8511 590 — — — — andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen oder Schneiden von Metallen (z. B. Elektronenstrahl-, Laserschweißgeräte) ... 18".

227. Die Warennummern 8526 120, 8602 100 und 8602 300 erhalten folgende Fassung:

„8526 120 — — — mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr ..... 13 (+)

8602 100 — mit Stromspeisung aus Akkumulatoren 16

8602 300 — mit Stromspeisung aus dem Stromnetz .... 16".

228. Die Warennummer „8702 852" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „8702 822" und die Warennummer „8702 854" in Spalte 1 durch die Warennummer „8702 824" ersetzt.

229. Nach der Zwischenüberschrift „andere (mit anderem Hubraum):" hinter der neuen Warennummer 8702 824 werden folgende Warennummer und Zwischenüberschrift eingefügt:

„8702 840 — — — — — — Muldenkipper (dumper) 16

— — — — — — andere:".

230. Die Texte der Warennummern 8702 862 bis 8702 880 und der zugehörigen Zwischenüberschriften werden unter Voransetzen je eines Führungsstriches entsprechend eingerückt.

231. Nach der Warennummer 8703 300 wird folgende Warennummer eingefügt:

„8703 400 — Lkw-Betonpumpen ..... 16".

232. Die Warennummer „8703 904" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „8703 804" und die Warennummer „8703 906" in Spalte 1 durch die Warennummer „8703 806" ersetzt.

233. Die Warennummer 8703 909 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„8703 809 — — andere Kraftwagen zu besonderen Zwecken (z.B. Werkstattwagen) 16".

234. Die Warennummern 8714 350 bis 8714 450 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — andere Anhänger und Sattelanhänger:

— — — — Selbstlade- und Selbstentladewagen für die Landwirtschaft:

8714 370 — — — — — Stalldungstreuer 16

8714 390 — — — — — andere (z. B. Selbstladewagen für Heu oder Grünfutter) 16

— — — — andere Anhänger und Sattelanhänger:

— — — — — zur Beförderung von Gütern:

8714 433 — — — — — — landwirtschaftliche Transportfahrzeuge (z. B. Flüssigmistwagen) .. 16

— — — — — — andere:

8714 436 — — — — — — — einachsig .. 16

8714 438 — — — — — — — mehrachsig 16

8714 490 — — — — — andere (z. B. Anhänge-Mobilheime, Werkstattanhänger, Anhänger zur Personenbeförderung) .... 16".

235. Die Warennummern 9001 050 bis 9001 170 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — Brillengläser:

— — — aus Glas:

— — — — beide Flächen fertig bearbeitet:

9001 020 — — — — — ohne Korrektionswirkung .. 18

— — — — — mit Korrektionswirkung:

9001 040 — — — — — — Einstärkengläser (unifokal). 18

9001 060 — — — — — — andere 18

9001 080 — — — — andere (nur eine Fläche fertig bearbeitet) 18

— — — aus anderen Stoffen:

— — — — beide Flächen fertig bearbeitet:

9001 110 — — — — — ohne Korrektionswirkung .. 18

— — — — — mit Korrektionswirkung:

9001 130 — — — — — — Einstärkengläser (unifokal). 18

9001 150 — — — — — — andere 18

9001 180 — — — — andere (nur eine Fläche fertig bearbeitet) .... 18".

236. Die Warennummern 9016 142 und 9016 144 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — Parallelogramm- und Laufwagen-Zeichenmaschinen (auch durch Code-Angaben gesteuert):

9016 132 — — — — durch Code-Angaben gesteuert (sogenannte Plotter). 18

9016 139 — — — — andere .... 18".

237. Die Warennummer „9016 146" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „9016 156" und die Warennummer „9016 149" in Spalte 1 durch die Warennummer „9016 159" ersetzt.

238. Bei den Warennummern 9302 100 und 9307 330 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

239. Die Warennummer 9403 859 erhält folgende Fassung:
„9403 859 — aus anderen Stoffen .... 11".

240. Die Warennummer 9703 100 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„9703 110 — — elektrische Modelleisenbahnen 19

9703 150 — — elektrische Auto-Verkehrsspiele (ausgenommen Rennspiele der Nummer 97.04 des Zolltarifs) .... 19".

241. Nach der Warennummer 9704 100 wird folgende Warennummer eingefügt:

„9704 200 — elektrische Auto-Rennspiele, die sich als Gesellschaftsspiele kennzeichnen .... 19".

242. Die Warennummer „9704 980" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „9704 990" ersetzt.

243. Bei den Warennummern 9705 590 und 9706 508 wird in Spalte 4 das Zeichen „(+)" gestrichen.

244. Die Warennummer 9803 140 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„— — — andere:

9803 130 — — — — mit auswechselbarer Mine 19

9803 150 — — — — andere Kugelschreiber .... 19".

245. Die Warennummer 9808 100 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„— Farbbänder:

9808 110 — — aus Kunststoff 06

9808 190 — — andere .... 06".

246. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 9814 102 werden hinter dem Wort „Zerstäuberköpfe" die Worte „für diese Waren" angefügt.

247. Bei den Warennummern 9815 200 und 9815 300 wird in Spalte 4 dem Zeichen „+" der Anmerkungshinweis „76)" angefügt.